Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(No. 6961.) Convention entre la Prusse et les Pays-Bas concernant l'établissement d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück. Du 28 Novembre 1867.

Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, animés du désir de procurer au commerce et aux relations entre Leurs Etats les avantages qui peuvent résulter de la construction d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück, ont nommé des plénipotentiaires pour conclure une convention à cet effet, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse:

le sieur Louis Auguste Guillaume Heise, Son Conseiller intime supérieur de régence,

et

le sieur Paul Louis Guillaume Jordan, Son Conseiller actuel de légation;

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas:

le sieur Pierre Joseph Auguste Marie van der Does de Wil-

(Nr. 6961.) (Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück. Vom 28. November 1867.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König der Niederlande, von dem Wunsche beseelt, dem Handel und dem Verkehre zwischen Ihren Staaten die Vortheile zu verschaffen, welche aus der Herstellung einer Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück hervorgehen können, haben Bevollmächtigte ernannt, um zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

und

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan;

Seine Majestät der König der Niederlande:

Allerhöchstihren Kommissarius im Herzogthum Limburg Peter Jo-

lebois, Son Commissaire dans le duché de Limbourg,

et

le sieur Jonkheer Guillaume Jean Gérard Klerck, conseiller;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

Les deux Gouvernements son mutuellement disposés à favoriser l'établissement d'un chemin de fer de Venlo à Osnabrück par Wesel et Münster.

Ce chemin de fer sera raccordé à Venlo aux chemins de fer de l'Etat Néerlandais, et sur le territoire Prussien aux chemins de fer existants dont il traversera une station, ainsi qu'à la ligne projetée d'Osnabrück à Hambourg, de manière que les locomotives, les voitures et les waggons des deux pays puissent circuler sans entraves sur les différentes lignes.

Le point de jonction et le raccordement du chemin de fer à la frontière seront déterminés par des commissaires désignés à cet effet par les administrations des deux pays et seront jalonnés par les soins de ces commissaires.

Article II.

Les deux Gouvernements déclarent qu'ils ont, chacun pour la partie située sur son territoire, accordé la concession pour la construction et l'exploitation de ce chemin de fer à la Société dite Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

seph August Maria van der Does de Willebois,

und

Allerhöchstihren Rath Jonkheer Wilhelm Johann Gerhard Klerck,

welche, nach vollzogener Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Beide Regierungen sind gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück zu fördern.

Diese Bahn soll in Venlo an die Königlich Niederländischen Staatsbahnen und auf Preußischem Gebiete an die bestehenden, innerhalb einer Station von ihr durchschnittenen Eisenbahnen, sowie an die projektirte Bahn von Osnabrück nach Hamburg dergestalt angeschlossen werden, daß die Lokomotiven, Personen- und Güterwagen beider Länder die verschiedenen Bahnlinien ohne Hinderniß durchlaufen können.

Der Grenzübergangspunkt und der dortige Bahnanschluß werden durch von den Verwaltungen beider Länder zu diesem Zwecke bezeichnete Kommissarien festgestellt und durch diese Kommissarien abgepfählt werden.

Artikel 2.

Beide Regierungen erklären, daß Sie, eine jede für die auf Ihrem Gebiete belegene Strecke, die Konzession zum Baue und Betriebe dieser Eisenbahn der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ertheilt haben.

Le Gouvernement Prussien avisera aux moyens d'obtenir que la partie de ce chemin de fer située sur le territoire Prussien soit construite et mise en exploitation dans le plus bref délai possible.

Le Gouvernement Néerlandais de son côté avisera aux moyens d'obtenir que la partie située sur son territoire soit construite et mise en exploitation en même temps que la partie située sur le territoire Prussien.

Pour le cas que sur la partie de ce chemin de fer située entre Wesel et la frontière des deux pays, les travaux de construction ne seraient pas encore commencés dans le délai de deux ans à partir de la date de l'échange des ratifications de la présente convention, le Gouvernement Néerlandais Se réserve le droit de dénoncer cette convention.

De même le Gouvernement Prussien Se réserve le droit, de dénoncer la présente convention dans le cas, où sur la partie de ce chemin de fer située sur le territoire Néerlandais, les travaux de construction ne seraient pas commencés dans le même délai de deux ans.

Die Königlich Preußische Regierung wird es Sich angelegen sein lassen zu erreichen, daß die auf Preußischem Gebiete belegene Bahnstrecke binnen thunlichst kurzer Frist erbaut und in Betrieb gesetzt werde.

Die Königlich Niederländische Regierung Ihrerseits wird es Sich angelegen sein lassen zu erreichen, daß die auf Ihrem Gebiete belegene Bahnstrecke innerhalb derselben Zeit wie die Preußische Strecke erbaut und in Betrieb gesetzt werde.

Für den Fall, daß auf der zwischen Wesel und der Grenze beider Länder belegenen Bahnstrecke die Bauarbeiten innerhalb des Zeitraums zweier Jahre, von dem Tage des Austausches der Ratifikationen gegenwärtiger Uebereinkunft an gerechnet, noch nicht begonnen sein sollten, behält die Königlich Niederländische Regierung Sich das Recht vor, von dieser Uebereinkunft zurückzutreten.

Ebenso behält die Königlich Preußische Regierung Sich das Recht vor, von der gegenwärtigen Uebereinkunft in dem Falle zurückzutreten, wenn auf der im Niederländischen Gebiete belegenen Bahnstrecke die Bauarbeiten innerhalb desselben Zeitraums von zwei Jahren noch nicht begonnen sein sollten.

Article III.

Les deux Gouvernements conviennent que l'exploitation de ce chemin de fer sur les deux territoires ne doit être assujettie à aucune condition plus onéreuse ou plus difficile que celles imposées généralement dans les Etats respectifs aux Sociétés qui y exploitent des chemins de fer.

En outre les deux Gouvernements sont d'accord que l'intérêt du trafic international exige l'exploitation de

Artikel 3.

Beide Regierungen kommen überein, daß der Betrieb dieser Eisenbahn auf den beiderseitigen Gebieten keinen lästigeren oder erschwerenderen Bedingungen unterworfen werden soll, als denjenigen Bedingungen, welche den Gesellschaften, die in dem betreffenden Staate Eisenbahnen betreiben, allgemein auferlegt werden.

Beide Regierungen sind ferner darüber einverstanden, daß das Interesse des internationalen Verkehrs den Betrieb der gan-

toute la ligne de Venlo à Osnabrück par une seule administration.

Pour le cas où à une époque quelconque et pour une partie quelconque de cette ligne le droit d'exploitation passerait de la société à laquelle il a été concédé par chacun des deux Gouvernements pour son territoire, soit au Gouvernement du territoire respectif, soit à quelque nouveau concessionnaire, les deux Gouvernements se réservent de s'entendre ultérieurement à l'effet d'obtenir qu'une seule administration soit chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sur tout son parcours.

zen Bahnstrecke von Venlo bis Osnabrück durch eine und dieselbe Verwaltung erfordert.

Für den Fall, daß zu irgend einer Zeit und für irgend eine Strecke dieser Bahn das Recht des Betriebes von der Gesellschaft, welcher dasselbe von jeder der beiden Regierungen für Ihr Gebiet ertheilt worden ist, entweder auf die Regierung des betreffenden Gebiets oder auf einen neuen Konzessionair übergehen sollte, behalten beide Regierungen Sich die weitere Verständigung zu dem Zwecke vor, zu erreichen, daß der Betrieb auf der Bahn für die ganze Ausdehnung derselben einer Verwaltung allein übertragen werde.

Article IV.

Chacun des deux Gouvernements approuvera et arrêtera les projets pour la construction du chemin de fer sur son territoire.

La largeur de la voie, mesurée entre les rails, sera de quatre pieds huit pouces et demi anglais.

Artikel 4.

Jede von beiden Regierungen wird innerhalb Ihres Gebiets die Bauprojekte der Eisenbahn genehmigen und feststellen.

Die Spurweite der Bahn soll 4 Fuß 8½ Zoll Englischen Maaßes im Lichten der Schienen betragen.

Article V.

L'administration qui construira ou exploitera le chemin de fer de Venlo à Osnabrück sera tenue de désigner dans les deux Etats, pour autant qu'elle n'y aura pas son siége effectif, un agent spécial et un domicile d'élection, où devront être adressés les ordres, les communications et les réquisitions que le Gouvernement respectif et les autorités compétentes auront à faire parvenir à cette administration relativement à la construction ou à l'exploitation de ce chemin de fer.

Artikel 5.

Diejenige Verwaltung, welche die Bahn von Venlo nach Osnabrück bauen oder betreiben wird, soll gehalten sein, in beiden Staaten, insoweit sie darin nicht ihren wirklichen Sitz hat, einen Geschäftsführer und ein Domizil zu bezeichnen, wo die Erlasse, Mittheilungen und Requisitionen behändigt werden können, welche die betreffende Regierung und die zuständigen Behörden an die gedachte Verwaltung hinsichtlich des Baues oder Betriebes der Eisenbahn zu richten haben werden.

Article VI.

Les deux Gouvernements auront

Artikel 6.

Beide Regierungen werden es Sich

soin de faire rédiger les réglements de police pour le chemin de fer de Venlo à Osnabrück autant que possible d'après les mêmes principes, et de faire organiser l'exploitation autant que faire se pourra d'une manière uniforme.

angelegen sein lassen, die Polizeireglements für die Eisenbahn von Venlo nach Osnabrück soweit als möglich nach übereinstimmenden Grundsätzen feststellen und den Betrieb so viel als thunlich in gleichförmiger Weise einrichten zu lassen.

Article VII.

Les deux Gouvernements aviseront de commun accord, afin d'obtenir autant que possible aux différentes stations de ce chemin de fer une correspondance directe dans les deux directions avec les départs et les arrivées des convois les plus directs des deux pays.

Il se réservent de déterminer le minimum de trains convenables pour voyageurs, et sont tombés d'accord, que ce minimum ne pourra en aucun cas être de moins de trois convois par jour dans chaque direction et que, de ces trois convois, deux au moins établiront une correspondance directe entre Venlo et Osnabrück.

Artikel 7.

Beide Regierungen werden gemeinsam darauf Bedacht nehmen, auf den verschiedenen Stationen der Bahn nach beiden Richtungen hin möglichst unmittelbare Anschlüsse an die ankommenden und abgehenden direktesten Züge der beiden Länder herbeizuführen.

Sie behalten Sich die Bestimmung der geringsten Anzahl der zur Beförderung von Personen dienenden Züge vor, und sind darüber einig, daß täglich in keinem Falle weniger als drei solcher Züge in jeder Richtung stattfinden sollen, und daß von diesen drei Zügen mindestens zwei eine direkte Beförderung zwischen Venlo und Osnabrück herstellen sollen.

Article VIII.

Les Hautes Parties contractantes donneront leurs soins, à ce que sur ce chemin de fer, pour tout transport, dépassant la frontière, il soit adopté un tarif aussi modique et aussi uniforme que possible.

Sur tout le parcours de ce chemin de fer il ne sera pas fait de différence entre les sujets des deux Etats, quant au mode et aux prix du transport et au temps de l'expédition. Les voyageurs et les marchandises, passant de l'un des deux Etats dans l'autre, ne seront pas traités moins favorablement que ceux qui sortent des Etats respectifs ou y circulent à l'intérieur, tant en ce qui regarde

Artikel 8.

Die Hohen vertragenden Theile werden dahin wirken, daß auf dieser Eisenbahn für alle die Grenze überschreitenden Transporte ein möglichst niedriger und möglichst gleichförmiger Tarif zur Geltung gelange.

Auf der ganzen Ausdehnung der Bahn soll zwischen den Unterthanen der beiden Staaten hinsichtlich der Art und Weise und der Preise der Beförderung und hinsichtlich der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden. Die aus dem einen der beiden Staaten in den anderen übergehenden Personen und Waaren sollen hinsichtlich der Beförderungspreise sowohl als der Zeit der Abfertigung nicht weniger günstig behandelt

les prix de transport que le temps de l'expédition.

Article IX.

Les deux Gouvernements conviennent que les formalités à remplir pour la révision des passeports et pour la police concernant les voyageurs, seront réglées de la manière la plus favorable, admise dans les deux Etats.

Article X.

Pour favoriser autant que possible l'exploitation de ce chemin de fer, les deux Gouvernements accorderont aux voyageurs, à leurs bagages et aux marchandises transportées sur ce chemin, en ce qui concerne les formalités d'expédition en douane, toutes les facilités compatibles avec les lois douanières et les réglements généraux des deux Etats, et spécialement celles qui sont déjà ou qui seront accordées par la suite, par rapport aux formalités de l'expédition en douane pour tout autre chemin de fer traversant la frontière de l'un des deux Etats.

Les marchandises et bagages transportés de l'un dans l'autre des deux pays en destination de stations autres que celles situées à la frontière, seront admis à passer outre, jusqu'au lieu de leur destination sans être soumis aux visites de la douane dans les bureaux de la frontière, pourvu qu'à ce lieu de destination se trouve établi un bureau de douane, et qu'il soit satisfait aux lois et aux réglements généraux, et sauf le droit légal de la douane des deux Etats de visiter au besoin, dans des cas exception-

werden, als die aus den betreffenden Staaten ausgehenden oder darin verbleibenden.

Artikel 9.

Beide Regierungen kommen überein, daß die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei in der in jedem der beiden Staaten zulässigen günstigsten Weise geregelt werden sollen.

Artikel 10.

Um den Betrieb auf dieser Eisenbahn soviel als möglich zu begünstigen, werden beide Regierungen den Reisenden und ihren Effekten und den auf der Bahn beförderten Waaren hinsichtlich der Förmlichkeiten der zollamtlichen Abfertigung alle Erleichterungen gewähren, welche mit der Zollgesetzgebung und den allgemeinen Reglements der beiden Staaten vereinbar sind, insbesondere alle diejenigen Erleichterungen, welche für irgend eine andere die Grenze des einen der beiden Staaten überschreitende Eisenbahn hinsichtlich der Förmlichkeiten der Zollabfertigung bereits gewährt sind oder in der Folge gewährt werden.

Die aus dem einen der beiden Länder in das andere eingehenden Waaren und Gepäckstücke, welche nach anderen Stationen als nach den an der Grenze belegenen bestimmt sind, werden, ohne einer zollamtlichen Revision auf den Grenzämtern unterworfen zu werden, zur Durchführung bis nach ihren Bestimmungsorten unter der Voraussetzung verstattet werden, daß sich an dem Bestimmungsorte ein Zollamt befindet, und daß die Gesetze und allgemeinen Reglements beobachtet sind, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts der Zollbehörden beider

nels, les marchandises et bagages ailleurs qu'au lieu de leur destination.

Staaten, in Ausnahmefällen die Waaren und Gepäckstücke wenn nöthig auch anderswo als am Bestimmungsorte zu revidiren.

Article XI.

L'administration chargée de l'exploitation de ce chemin de fer sera tenue, en ce qui concerne le service des postes entre et dans les stations frontières, de satisfaire aux stipulations suivantes:

1°. de transporter gratuitement par chaque convoi pour voyageurs, les voitures de la poste des deux Gouvernements avec leur matériel de service, les lettres et les employés chargés du service;

2°. de transporter gratuitement, tant que les deux Gouvernements ne font pas usage de la faculté réservée au précédent numéro de cet article, les malles de la poste et les courriers, qui convoient les malles, dans un compartiment bien fermé d'une voiture ordinaire du chemin de fer, arrangé à cet effet d'après les ordres du Gouvernement qui requiert le transport;

3°. d'accorder aux employés de l'administration postale la libre entrée des voitures destinées au service de la poste et de leur laisser la faculté de prendre et de remettre les lettres et les paquets;

4°. de mettre à la disposition des administrations postales des deux Etats, à raison d'un loyer à convenir, un local convenable pour le service de la poste;

5°. d'établir, autant que faire se

Artikel 11.

Die den Betrieb dieser Bahn führende Verwaltung soll angehalten werden, hinsichtlich des Postdienstes zwischen und auf den Grenzstationen folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) mit jedem Zuge für Reisende die Postwagen beider Regierungen mit den dazu gehörigen Utensilien, den Briefen und den mit dem Dienste beauftragten Beamten kostenfrei zu befördern;

2) die Postfelleisen und die dieselben begleitenden Beamten in einem wohlverschlossenen und zu diesem Zwecke nach den Anweisungen der Regierung, welche die Beförderung verlangt, eingerichteten Koupé eines gewöhnlichen Eisenbahnwagens kostenfrei zu befördern, so lange die beiden Regierungen von der Ihnen unter der vorhergehenden Nummer dieses Artikels vorbehaltenen Befugniß keinen Gebrauch machen;

3) den Postbeamten den freien Zutritt in die zum Postdienste bestimmten Wagen zu gestatten und denselben die Möglichkeit zu gewähren, die Briefe und Packete herauszunehmen und mitzugeben;

4) gegen eine zu vereinbarende Vergütung ein für den Postdienst geeignetes Lokal den Postverwaltungen beider Staaten zur Verfügung zu stellen;

5) den Eisenbahnbetrieb mit dem Brief-

pourra, la conformité entre l'exploitation du chemin de fer et le service du transport des lettres, telle qu'elle sera jugée nécessaire par les deux Gouvernements, pour obtenir un transport aussi régulier et aussi prompt que possible.

beförderungsdienste soweit als thunlich in diejenige Uebereinstimmung zu bringen, welche von den beiden Regierungen für nothwendig erachtet werden wird, um eine möglichst regelmäßige und möglichst schleunige Briefbeförderung herbeizuführen.

Du reste les obligations, que le §. 36 de la loi Prussienne du 3 Novembre 1838 impose aux sociétés de chemin de fer, seront maintenues pour la partie du chemin de fer qui est sur le territoire Prussien.

Im Uebrigen werden die Verpflichtungen, welche der §. 36. des Preußischen Gesetzes vom 3. November 1838. den Eisenbahngesellschaften auferlegt, für die im Preußischen Gebiete belegene Strecke dieser Bahn in Geltung verbleiben.

Les administrations des postes des deux Etats s'entendront relativement à l'emploi de ce chemin de fer pour le service postal entre les stations frontières.

Ueber die Benutzung dieser Bahn für den Postdienst zwischen den Grenzstationen werden die Postverwaltungen beider Staaten sich verständigen.

Article XII.

Les deux Gouvernements consentent à ce qu'il soit établi de Venlo à Osnabrück un télégraphe électro-magnétique pour le service du chemin de fer.

Un télégraphe électro-magnétique pour le service international et public pourra également être établi le long de ce chemin de fer par les soins des deux Gouvernements, chacun sur Son territoire.

Artikel 12.

Beide Regierungen genehmigen die Anlegung eines für den Eisenbahndienst bestimmten elektro-magnetischen Telegraphen von Venlo nach Osnabrück.

Auch kann ein elektro-magnetischer Telegraph für den internationalen und öffentlichen Verkehr neben dieser Bahn durch die beiden Regierungen, und zwar durch eine jede für Ihr Gebiet, hergestellt werden.

Article XIII.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin dans l'espace de six semaines, à compter du jour de la signature, ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires

Artikel 13.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt, und die Ratifikationen derselben sollen in Berlin binnen sechs Wochen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wenn thunlich früher, ausgewechselt werden.

Dessen zu Urkunde haben die Bevoll-

ont signé la présente convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, le 28 Novembre 1867.

(L. S.) Heise.

(L. S.) Jordan.

(L. S.) van der Does de Willebois.

(L. S.) G. J. G. Klerck.

mächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterschrieben und mit ihren Insiegeln versehen.

So geschehen Berlin, den 28. November 1867.

(L. S.) Heise.

(L. S.) Jordan.

(L. S.) van der Does de Willebois.

(L. S.) G. J. G. Klerck.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6962.) Statut der Genossenschaft für die Melioration des Samica-Thales bei Stenschewo, Kreis Posen. Vom 14. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, nach Anhörung der Betheiligten, auf Grund des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der im Samica-Thale unterhalb der Tomice-Mühle bis zur Wytobel-Mühle — bei Stenschewo, Kreis Posen — zu naß belegenen Wiesen und Bruchgrundstücke werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Aufhebung des Wasserstaues der Wytobel-Mühle und Senkung des Wasserspiegels, ferner durch Regulirung des Samica-Flußlaufes und Anlage von Bewässerungs-Stauanlagen zu verbessern.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Posen.

§. 2.

Dem Verbande liegt ob, den vom Kreisbaumeister Rose unterm 15. August 1867. entworfenen Meliorationsplan mit denjenigen Modifikationen zur Ausführung zu bringen, welche bei der Prüfung durch die Abtheilung für das Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Die künftige Unterhaltung des nach dem Plane zu räumenden und zu regulirenden Samica-Flußlaufes von der Tomice-Mühle bis zur Einmündung in den Wytobel-See, sowie die Unterhaltung der auf Kosten des Verbandes anzulegenden Schleusen und Brücken, ist Sache des Verbandes.

Erhebliche Veränderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vorgenommen werden.

§. 3.

Dem Verbande wird zur Ausführung der beabsichtigten Melioration das Recht zur Expropriation verliehen, insbesondere auch zur Erwerbung des Mühlenstaurechts und der dazu gehörigen Stauanlagen der Wytobel-Mühle.

Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt im Mangel einer Einigung in dem §§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. bezeichneten Verfahren.

§. 4.

Die Kosten zur Ausführung des Meliorationsplanes und der Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen des Verbandes

durch

durch Geldbeiträge nach Maaßgabe des Katasters aufgebracht. In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein Preußischer Morgen

der ersten Klasse zu drei Theilen,
der zweiten Klasse zu zwei Theilen,
der dritten Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Die Aufstellung des Katasters erfolgt durch zwei von der Regierung ernannte Boniteure unter Leitung des Königlichen Kommissarius, welcher sich bei dem Einschätzungsgeschäfte zeitweise durch einen Feldmesser vertreten lassen kann. Das Kataster ist den Rittergutsbesitzern und den Vorständen der Gemeinden, welchen die übrigen Betheiligten angehören, extraktweise mitzutheilen und bei dem Landrathe des Posener Kreises vier Wochen lang offen zu legen.

Nur binnen dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden.

Dieselben sind bei dem Landrathe des Posener Kreises anzubringen.

Die Zeit der Offenlegung ist vor deren Beginn durch das Amtsblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Der Landrath des Posener Kreises hat die Beschwerden unter Zuziehung des Beschwerdeführers, eines Mitgliedes des Vorstandes und geeigneter Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind von der Regierung zu Posen zu ernennen.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und das Vorstandsmitglied bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der Regierung zu Posen zur Entscheidung eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Regierungs-Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung zu Posen ausgefertigt und dem Landrathe des Posener Kreises zugesendet. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

So lange das Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht aufgestellt ist, können nach Maaßgabe der im Besitzstandsregister — zusammengestellt durch Feldmesser Biedermann im November 1865. — als betheiligt bei der Melioration aufgenommenen Flächen, jedoch mit Ausschluß der Seeflächen, Beiträge ausgeschrieben und eingezogen werden, vorbehaltlich späterer Ausgleichung.

§. 5.

Die Flächen der Seen, durch welche der Samicabach von Tomice-Mühle bis Wytobel-Mühle hindurchfließt, sowie die Fläche des seitwärts belegenen Großdorfer Sees bleiben als zur Zeit nicht beitragspflichtig in dem nach §. 4. aufgestellten Kataster außer Ansatz.

Werden bisherige Seeflächen in Folge der Senkung des Wasserspiegels wasserfrei, so hat der Genossenschaftsvorstand den Umfang der diesfälligen Flächen nach Ablauf eines Jahres nach Ausführung der Seesenkung feststellen zu lassen.

Nach Ablauf von vier Jahren nach Ausführung der Seesenkung sind die wasserfrei gewordenen früheren Seeflächen nach dem in §. 4. geordneten Verfahren einzuschätzen und nach Feststellung der Beitragspflichtigkeit und Einschätzung nachträglich in das Kataster aufzunehmen.

Nach erfolgter Aufnahme in das Kataster haben die Besitzer der diesfälligen Flächen an Neubaukosten, d. i. an Kosten der Ausführung des Meliorationsplanes, pro Morgen den gleichen Betrag, welcher pro Morgen der gleichen Klasse von den übrigen Verbandsmitgliedern aufgebracht worden ist, nachträglich zur Verbandskasse zu zahlen, welche eingehende Summe nach Bedürfniß des Verbandes zu verwenden ist. Von dem nach erfolgter Aufnahme in das Kataster kommenden 1. Januar ab nehmen die Besitzer der aufgenommenen früheren Seeflächen an der Unterhaltung der Verbandsanlagen Antheil, und zwar in demselben Verhältnisse, wie die Besitzer der übrigen beitragspflichtigen Flächen der gleichen Katasterklassen.

§. 6.

An der Spitze der Genossenschaft steht der Sozietätsdirektor. Der Landrath des Posener Kreises soll zugleich Sozietätsdirektor sein. Derselbe führt die Verwaltung nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes und vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, auch dritten Personen und Behörden gegenüber, in und außer Gericht, wenn es nöthig werden sollte. Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach den festgestellten Plänen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Hebelisten anzulegen, die Beiträge auszuschreiben und von den Säumigen event. — gleichwie bei allen übrigen auf Grundstücken haftenden öffentlichen Lasten — durch administrative Exekution zur Kreis-Kommunalkasse einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen.

Dem Sozietätsdirektor wird ein Vorstand von zwei durch die Genossenschaft gewählten Mitgliedern beigeordnet, welcher unter dem Vorsitze des Sozietätsdirektors nach Stimmenmehrheit verbindende Beschlüsse für die Sozietät zu fassen, den Direktor in seiner Geschäftsführung zu unterstützen und das Beste der Sozietät überall wahrzunehmen hat.

In Behinderungsfällen wird jedes Vorstandsmitglied durch je einen Stellvertreter vertreten.

Zur Verbindlichkeit des Beschlusses gehört die Theilnahme dreier Personen, des Sozietätsdirektors und der beiden Vorstandsmitglieder, oder eines oder beider Stellvertreter.

Die

Die Ausführung der Beschlüsse steht dem Sozietätsdirektor zu. In Behinderungsfällen läßt der Landrath die Angelegenheiten der Genossenschaft durch einen von ihm aus der Zahl der Vorstandsmitglieder zu ernennenden Stellvertreter leiten.

Sowohl der Direktor als die beiden Vorstandsmitglieder und deren Vertreter verwalten ihr Amt als ein Ehrenamt.

§. 7.

Es haben zu wählen:

a) das Rittergut Stenschewo ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter,

b) die übrigen Mitglieder der Genossenschaft ein Vorstandsmitglied und dessen Stellvertreter.

Bei der Wahl ad b. haben die Wahlberechtigten und zwar jeder Besitzer eines betheiligten Rittergutes, ferner der jedesmalige Besitzer des sogenannten Freigutes zu Kramplewo, sowie der jedesmalige Besitzer der Wytobel-Mühle und jeder Ortsschulze der betheiligten Dörfer für je zehn volle, auf Normalboden (erste Beitragsklasse) reduzirte Morgen des zum Rittergute, Freigute und Wytobel-Mühle oder des übrigen zur Gemeinde gehörigen betheiligten Besitzstandes Eine Stimme.

So lange das Kataster nicht nach §. 4. definitiv festgestellt worden, ist lediglich die Morgenzahl des im Besitzstandsregister des Feldmessers Biedermann als betheiligt aufgenommene Fläche — jedoch mit Ausschluß der Seeflächen — für die Berechnung der zustehenden Stimmenzahl maaßgebend.

Die bezeichneten Wähler wählen entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte resp. durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Absolute Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit das Loos. Wird nach zweimaliger Wahlabstimmung eine Stimmenmehrheit nicht erzielt, so sind für jede noch vorzunehmende Wahl diejenigen beiden Personen, welche in der vorhergegangenen Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten hatten, auf die engere Wahl zu bringen.

Die Wahl gilt für sechs Jahre; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Sozietätsdirektor ist Wahlkommissarius und stellt die Wahllisten fest. Die Prüfung der Wahlen gebührt dem Vorstande. Bei dem Wahlverfahren, sowie für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl, gelten analog die Vorschriften über Gemeindewahlen.

§. 8.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten und anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte; dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande unter-

untersucht und entschieden, soweit nicht in Betreff des Entschädigungsverfahrens im §. 2. etwas Anderes vorgeschrieben ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Sozietätsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht wird in jedem Falle so gebildet, daß der Verbandsvorstand einen Schiedsrichter, der oder die mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einen Schiedsrichter wählen und daß die Regierung den Obmann bestimmt, welcher den Vorsitz führt.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts können nur großjährige, verfügungsfähige, unbescholtene Männer, die nicht zum Verbande gehören, gewählt werden.

Wenn von dem oder den gleichbetheiligten Rekurrenten nicht binnen vier Wochen, vom Tage des Abgangs der schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, diesem ein geeigneter Schiedsrichter namhaft gemacht wird, so erfolgt die Wahl desselben durch die Regierung.

Wenn von mehreren gleichbetheiligten Rekurrenten einzelne sich der Wahl enthalten, so sind sie an die Wahl der übrigen gebunden.

§. 9.

Nach beendeter Ausführung des Meliorationsplanes findet alljährlich zwischen Saat- und Erntezeit eine Hauptschau und, so oft es erforderlich ist, im September eine Nachschau der Anlagen Seitens des Vorstandes statt.

Der Sozietätsdirektor schreibt die Schau aus und leitet dieselbe. Er legt dabei ein Verzeichniß der Schaugegenstände mit ihrer Beschreibung zu Grunde und zieht die Betheiligten, sofern sie sich melden, oder er es für nöthig hält, zu.

Der Vorstand setzt demnächst fest, was zur Unterhaltung der vorhandenen Anlagen geschehen soll.

§. 10.

Der Verband ist dem Ober-Aufsichtsrechte des Staates unterworfen. Dieses Recht wird durch die Regierung zu Posen als Landes-Polizeibehörde und in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, und im Uebrigen in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 11.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 6963.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen des Statuts des Herforder Vereins für Leinen aus reinem Handgespinnst. Vom 7. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Dezember 1867. die von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Herforder Verein für Leinen aus Handgespinnst" zu Herford, die nach dem notariellen Protokolle vom 18. November v. J. beschlossenen weiteren Aenderungen ihres Gesellschafts-Statuts vom 21. Juli 1852. und des Nachtrages zu demselben vom 17. Januar 1859., insbesondere die danach sich ergebende Aenderung der Firma des Vereins in „Herforder Leinen-Verein" zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Minden bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:
Moser.

(Nr. 6964.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Nachtrages zu dem Statut der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg vom 25. April 1823. Vom 11. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. den von der Generalversammlung der Korporation der Kaufmannschaft zu Königsberg am 4. November v. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Statut vom 25. April 1823. (Gesetz-Samml. S. 92.) mit der Maaßgabe, daß derselbe mit dem 1. Februar d. J. in Kraft tritt, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage zu dem Statut wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Königsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 11. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6965.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel. Vom 13. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1868. das zur notariellen Verhandlung vom 10. Dezember 1867. verlautbarte revidirte Statut des Rückversicherungsvereins der Niederrheinischen Güter-Assekuranzgesellschaft zu Wesel zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).